



St. Gallen, 6. Oktober 1993

Gemeinderat
9533 Kirchberg

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Steig vom 25. Oktober 1973; Teilaufhebung
- Ueberbauungsplan Lindenacker mit besonderen Vorschriften

Die eingereichten Erlasse sehen eine Neuregelung der Bauvorschriften im Gebiet Lindenacker vor. Für dieses wurde am 25. Oktober 1973 der Ueberbauungsplan Steig rechtsgültig. Im nördlichen Teil soll dieser Erlass durch den Ueberbauungsplan Lindenacker ersetzt werden, im südlichen Teil sollen die ursprünglichen Vorschriften ersatzlos aufgehoben werden. Im mittleren Abschnitt bleibt es bei der ursprünglichen Regelung.

a) Nach Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0, abgekürzt WaG; in Kraft seit 1.1.1993) ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen,

wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Es ist festzuhalten, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht; handelt es sich um Wald, so sind Lage und Ausmasse sowie Koordinaten in einem Plan zu bezeichnen (Art. 12 der Waldverordnung, in Kraft seit 1.1.1993). Mit dem Waldfeststellungsverfahren wird demnach in positivem Sinn festgelegt, welche Flächen in welchem Umfang als Wald im Sinn der Waldgesetzgebung gelten; im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung wird festgehalten, dass im übrigen auf dem fraglichen Plangebiet keine Bestockungen vorhanden sind, die als Wald gelten könnten und nach Art. 13 Abs. 2 WaG auch nie mehr Wald werden können.

b) Der vorliegende Erlass enthält keine derartige Waldfeststellung. Innerhalb des Teiles des Plangebietes, für welches mit dem Ueberbauungsplan Lindenacker neue Baumöglichkeiten geschaffen werden sollen, oder unmittelbar angrenzend daran finden sich keine Bestockungen, die als Waldareal gelten könnten. Demnach hätte sich die Waldfeststellung auf die Feststellung "Nichtwald" beschränkt. Der Erlass wurde in der ersten Hälfte des Monats Mai 1993 öffentlich aufgelegt, zum einen Zeitpunkt, als Sie noch nicht im Besitz des Kreisschreibens von Volkswirtschaftsdepartement und Baudepartement vom Mai 1993 über das neue Verfahren unter Einschluss des Waldgesetzes waren.

Unter diesen Umständen kann auf eine nochmalige öffentliche Auflage zwecks Waldfeststellung ausnahmsweise verzichtet werden. Die - negative - Waldfeststellung für das Plangebiet ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen, womit der Mangel dannzumal geheilt werden kann. Der Ueberbauungsplan ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Der Gemeinderat wird daraufhingewiesen, dass inskünftig beim Erlass oder bei der Aenderung von Nutzungsplänen (Baureglement, Zonenplan, Ueberbauungs- oder Gestaltungsplan) das Verfahren betreffend Waldfeststellung nach Art. 10 WaG stets mitzubersichtigen ist.

Im übrigen ist der eingereichte Erlass recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)